

TE OGH 2025/10/16 6Ob27/25a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Faber, Mag. Pertmayr, Dr. Weber und Mag. Nigl LL.M. als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei M*, vertreten durch Dr. Sebastian Lenz, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Mag. R*, Rechtsanwalt, *, wegen 64.804,63 EUR sA, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 18. Dezember 2024, GZ 13 R 85/24a, 86/24y-62, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

I. Die Revision wird, soweit sie sich gegen die Bestätigung der Abweisung des Antrags auf Verlängerung der Berufungsfrist samt Kostenentscheidung richtet, als absolut unzulässig zurückgewiesen.römisch eins. Die Revision wird, soweit sie sich gegen die Bestätigung der Abweisung des Antrags auf Verlängerung der Berufungsfrist samt Kostenentscheidung richtet, als absolut unzulässig zurückgewiesen.

II. Im Übrigen wird die Revision gemäß§ 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des§ 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).römisch zwei. Im Übrigen wird die Revision gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] I. Soweit der Beklagte die Bestätigung der Abweisung seines Antrags auf Verlängerung der Berufungsfrist und die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts in Punkt II. der Berufungsentscheidung bekämpft, übergeht er, dass diese Entscheidungen absolut unanfechtbar sind (§ 528 Abs 2 Z 2 und Z 3 ZPO; RS0044233; RS0044228). [1] römisch eins. Soweit der Beklagte die Bestätigung der Abweisung seines Antrags auf Verlängerung der Berufungsfrist und die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts in Punkt römisch zwei. der Berufungsentscheidung bekämpft, übergeht er, dass diese Entscheidungen absolut unanfechtbar sind (Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2 und Ziffer 3, ZPO; RS0044233; RS0044228).

[2] II. Warum ein Vorabentscheidungsersuchen zur Richtlinie 87/344/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung im vorliegenden Fall angezeigt sein soll, ist nicht ersichtlich. Diese Richtlinie wurde durch Art 310 der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) aufgehoben und ist seit dem Jahr 2015 nicht mehr in

Kraft. Die (nunmehr gültigen) Art 198 ff der Richtlinie 2009/138/EG sowie deren Erwägungsgründe 82 und 83 haben keine erkennbare Relevanz für den vorliegenden – auf Vertrag und Schadenersatz gestützten – Prozess eines Mandanten gegen seinen (ehemaligen) Rechtsvertreter. [2] römisch zwei. Warum ein Vorabentscheidungsersuchen zur Richtlinie 87/344/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung im vorliegenden Fall angezeigt sein soll, ist nicht ersichtlich. Diese Richtlinie wurde durch Artikel 310, der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität römisch zwei) aufgehoben und ist seit dem Jahr 2015 nicht mehr in Kraft. Die (nunmehr gültigen) Artikel 198, ff der Richtlinie 2009/138/EG sowie deren Erwägungsgründe 82 und 83 haben keine erkennbare Relevanz für den vorliegenden – auf Vertrag und Schadenersatz gestützten – Prozess eines Mandanten gegen seinen (ehemaligen) Rechtsvertreter.

[3] Einer weiteren Begründung bedarf es gemäß § 510 Abs 3 Satz 3 ZPO nicht. [3] Einer weiteren Begründung bedarf es gemäß Paragraph 510, Absatz 3, Satz 3 ZPO nicht.

Textnummer

E145850

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0060OB00027.25A.1016.000

Im RIS seit

05.11.2025

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at